

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Balkon-SolarBonus“ der Stadt Mannheim

Präambel

Die Stadt Mannheim möchte einen Anreiz zur Installation neuer Balkon-Solaranlagen im Stadtgebiet Mannheims schaffen. Damit soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zur Reduktion von CO₂-Emissionen geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

1 Gegenstand und Höhe des Balkon-SolarBonus

- 1.1. Der Zuschuss wird für die Neuinstallation von Balkon-Solaranlagen an Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung bis maximal 800W Wechselrichterleistung und maximal 2.000W gesamte Modulleistung gewährt. Anlagen an Gebäuden, die nicht mit dem Stromnetz verbunden sind, werden nicht gefördert.
- 1.2. Für Eigentümer*innen von Wohngebäuden und Wohnungseigentümer*innen in Zweifamilienhäusern beträgt der Zuschuss 20% der Investitionskosten, maximal 150 Euro.
- 1.3. Für Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen in Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten, beträgt der Zuschuss 50% der Investitionskosten, maximal 350 Euro.
- 1.4. Einkommensschwache Haushalte erhalten einen Zuschuss von 80% der Investitionssumme, maximal 500 Euro.
- 1.5. Förderfähig sind die Kosten der Anlage (Solarmodule, Wechselrichter, Stromkabel) und deren Installation (Anschluss, Befestigung inkl. Material). Solaranlagen mit zugehörigem Speicher werden nicht gefördert.
- 1.6. Der Balkon-SolarBonus wird einmalig pro Haushalt gezahlt.
- 1.7. Der Balkon-SolarBonus und der SolarBonus der Stadt Mannheim sind nicht kombinierbar.

2 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Antragsteller*innen, insbesondere Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen im Gebiet der Stadt Mannheim.

Für den Bonus für einkommensschwache Haushalte (siehe 1.4) sind alle Haushalte berechtigt, die Bürgergeld nach dem SGB II, Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Wohngeld nach dem WoGG beziehen (Beleg durch aktuellen Bescheid).

3 Art der Auszahlung des Zuschusses

Der Balkon-SolarBonus wird nach der erfolgreichen Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe 5.3), auf das im Antrag benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts ausgezahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich.

4 Antragsunterlagen

- 4.1. Die Beantragung des Balkon-SolarBonus erfolgt **vor dem Kauf oder der verbindlichen Bestellung** der Balkon-Solaranlage.
- 4.2. Die Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach vorläufiger Bewilligung durchgeführt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
- 4.3. Für den Antrag ist ausschließlich das Online-Förderportal der Klimaschutzagentur unter <https://foerderung.klima-ma.de/> zu verwenden. Haushalte ohne Internetanschluss können telefonisch unter 0621 / 862 484 10 einen Termin vereinbaren, um die **vollständigen** Antragsunterlagen einzureichen.
- 4.4. Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Ein Angebot oder einen Screenshot der bevorzugten Anlage, aus der folgende Daten hervor gehen müssen:
 - Preis der Anlage und deren Installation
 - Anzahl und Leistung der PV-Module
 - Die maximale Leistung, der Hersteller und Typ des Wechselrichters bzw. Inverters.
 - Zertifikat über die Einhaltung des Berührungsschutzes (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105 (beim Anbieter der Balkon-PV-Anlage erhältlich)
 - Eine Kopie des aktuellen Mietvertrags, sofern Sie Mieter*in des Gebäudes bzw. der Wohnung sind.
 - Eine schriftliche Einwilligungserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), sofern Sie in einer WEG wohnen.
 - Ggf. aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem WoGG
- 4.5. Die Klimaschutzagentur Mannheim kann bei Bedarf die Originale von digital eingereichten Unterlagen nachfordern.

5 Bonusvergabe und Rückforderung

- 5.1. Zuschüsse werden nur ausgezahlt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.
- 5.2. Die Mittel werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge reserviert. Unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur Vervollständigung weder bearbeitet, noch werden Mittel reserviert. Die Nachreichung von fehlenden Unterlagen hat innerhalb von zehn Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen.
- 5.3. Zur Auszahlung des Balkon-SolarBonus sind folgende Unterlagen über den Online-Förderportal der Klimaschutzagentur einzureichen (Verwendungsnachweis):
 - Kopie der Rechnung(en) über den Kauf und Installation der Balkon-Solaranlage.
 - Zahlungsbestätigung der Fachfirma, Kontoauszug oder Kreditkartenabrechnung über die in der Rechnung ausgewiesenen Summe.
 - Kopie der Anmeldebestätigung beim Marktstammdatenregister.
 - Ein Foto der installierten Anlage.
- 5.4. Die Stadt Mannheim und Klimaschutzagentur behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der Balkon-Solaranlage vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.
- 5.5. Stellt die Stadt Mannheim oder Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die installierte Anlage nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie den Zuschuss zurückverlangen.
- 5.6. Der Rechtsweg für den Erhalt des Bonus ist ausgeschlossen.

6 Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen treten am 01.04.2025 in Kraft und ersetzt die am 12.03.2024 in Kraft getretene Version.

7 Datenschutz

Die Anlage der Datenschutzhinweise ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Datenschutzhinweise

Informationsblatt zur Datenverarbeitung	
Verantwortlich	Klimaschutzagentur Mannheim, Tattersallstr. 15-17, 68159 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme am Förderprogramm
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: https://klima-ma.de/datenschutz